

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Ausscheiden und Nachrücken eines Mitgliedes in den Ortsbeirat Rabenscheid**

Gemäß § 58 Abs. 2 KWG gebe ich hiermit öffentlich bekannt, dass ich gemäß § 34 Abs. 3 Satz 1 KWG das Ausscheiden des Ortsbeiratsmitglieds, Herr Frank Schleifenbaum, Mühlbachstraße 20, 35767 Breitscheid-Rabenscheid, vom Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union – CDU – aus dem Ortsbeirat Rabenscheid, festgestellt habe.

Das gewählte Mitglied Herr Frank Schleifenbaum – CDU – hat schriftlich sein Mandat im Ortsbeirat Rabenscheid niedergelegt. Nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 KWG verliert er somit seinen Sitz und ich stelle nach § 33 Abs. 3 Nr. 1 KWG sein Ausscheiden aus dem Ortsbeirat Rabenscheid fest.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 KWG rückt der nächste, noch nicht berufene Bewerber des Wahlvorschlages der – CDU – mit den meisten Stimmen an seine Stelle.

Ich stelle daher gemäß § 34 Abs. 3 Satz 1 KWG fest, dass der Wahlvorschlag der – CDU – erschöpft ist und somit der Sitz im Ortsbeirat Rabenscheid leer bleibt.

Gemäß § 34 Abs. 3 Satz 2 KWG i.V. m. § 23 Abs. 1 KWG bleibt der Sitz der – CDU – im Ortsbeirat Rabenscheid mit meiner Feststellung leer.

Gegen meine Feststellung kann jede wahlberechtigte Person des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch der wahlberechtigten Person, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden, § 55 Abs. 1 Satz 2 KWG i.V.m. § 25 KWG.

Breitscheid, den 07.09.2023

Der Wahlleiter der  
Gemeinde Breitscheid

gez. Roland Lay  
Bürgermeister